



15/SN-336/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19-13
Datum: 22. JUNI 1993	
Verteilt 23. JUNI 1993, <i>mu</i>	

Dr. Hayek

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Sp 795/93/Dr. Mi /PH
Dr. Miklau

Tel. 501 05/ 4284
Fax 502 06/ 258

16. 6. 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitszeitgesetz 1969 geändert wird.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 geändert wird zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

May

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
52. 015/7-2/1993
28. 4. 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 795/93/Dr. Mi /PH
Dr. Miklau

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4284
Fax 502 06/ 258

Datum
16. 6. 1993

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitszeitgesetz 1969 geändert wird.

Zum Entwurf einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes bemerken wir, daß mit dieser Angleichung der Höchststundenzahl der zulässigen Arbeitszeit für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die noch bestehende nicht mehr zeitgemäße unterschiedliche Rechtsstellung von Männern und Frauen im Arbeitszeitgesetz beseitigt wird. Das Arbeitszeitgesetz enthält aber darüber hinaus noch zahlreiche weitere Vorschriften, die eine Änderung geradezu herausfordern. Nicht allein deshalb, weil sie unserer Meinung nach den flexiblen Einsatz der Mitarbeiter über die Gebühr verhindern, sondern vor allem deshalb, weil sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit den zuletzt geführten Gesprächen darüber ganz wesentlich verändert haben.

Es geht dabei nicht darum, den Arbeitnehmern Schutzbestimmungen zu kürzen, sondern darum, sie auch künftig noch in lebensfähigen Betrieben zu beschäftigen. Das erfordert einerseits eine Flexibilität im Denken und andererseits eine größere Flexibilität in der Art, wie Arbeitnehmerschutzrechte exekutiert werden.

Wir erlauben uns daher, im Zuge der geplanten Änderungen des Arbeitszeitgesetzes die Änderungsvorschläge der Wirtschaft wie-

- 2 -

derum vorzubringen und ersuchen um die rasche Aufnahme von Verhandlungen zur Novellierung des Arbeitszeitgesetzes.

Es ist uns auch ein wichtiges Anliegen, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß mit der Kriminalisierung der Arbeitgeber durch das Kumulationsprinzip nach dem Arbeitzeitgesetz die Sinnhaftigkeit des Arbeitnehmerschutzes in Frage gestellt wird. Wenn, wie im jüngsten Entwurf zum Lenkzeiten-Begleitgesetz, das eine reine Anpassung der österreichischen Vorschriften an die EWG-Straßenverkehrs vorschriften sein soll, ein Gesetz nur aus Strafbestimmungen besteht, die dem eigentlichen Regelungsbereich abschreckend vorangestellt werden, so glauben wir, daß man dringend daran gehen sollte, die Arbeitsbeziehungen zu überdenken. Wird die Beschäftigung von Arbeitnehmern zum Kriminalfall, weil man sich der überhandnehmenden bürokratischen Verpflichtungen nicht mehr gewachsen sieht, so wird in logischer Konsequenz auch die Bereitschaft, Arbeitnehmer zu beschäftigen und damit Arbeitsplätze zu schaffen, beeinträchtigt. In diesem Sinne begrüßen wir auch die ergangene Einladung, im September Gespräche zu einer allfälligen Novellierung des Arbeitszeitgesetzes vorzunehmen, geben aber zu bedenken, daß es sich dabei nicht nur um die Behandlung von in der Praxis auftauchenden Randproblemen handeln kann.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Auflistung unserer Vorschläge für eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes, die allerdings nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Beilage

**Vorschläge für eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes
und anderer arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen**

- 1.) Verankerung der gleitenden Arbeitszeit im AZG.**
- 2.) Möglichkeit der Durchrechnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit zwischen 35 und 45 Stunden während eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen unmittelbar kraft Gesetz.**
- 3.) Schaffung der Möglichkeit der Jahresdurchrechnung durch kollektivvertragliche Regelungen (namentlich für Saisonbetriebe; Jahresarbeitszeitverträge).**
- 4.) Verlängerung des Einarbeitungszeitraumes von derzeit 7 auf 52 Wochen.**
- 5.) Verlängerung der höchstzulässigen täglichen Normalarbeitszeit von 9 auf 10 Stunden.**
- 6.) Ausdehnung der Überstunden-Kollektivvertragsermächtigung für bestimmte Arbeitnehmergruppen von 5 auf 10 bzw. von 10 auf 15 Stunden (Gastgewerbe).**
- 7.) Ermächtigung für den Kollektivvertrag, die Überstundenabgeltung auch anders als in Form eines 50 %-igen Zuschlages zu regeln.**
- 8.) Ermächtigung des Arbeitgebers, anstelle Überstundenbezahlung Zeitausgleich anordnen zu können.**
- 9.) Durchrechnungsmöglichkeit für die tägliche Ruhezeit.**
- 10.) Anpassung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen im KJBG an die des AZG, soweit dies vertretbar ist.**
- 11.) Möglichkeit, Jugendliche schon ab 5 Uhr (derzeit 6 Uhr) und bis 23 Uhr (derzeit 22 Uhr) beschäftigen zu können.**

- 2 -

12.) Möglichkeit, Jugendliche im Gastgewerbe immer auch am Sonntag beschäftigen zu können, Ausdehnung dieser Möglichkeit auch auf das Fotografengewerbe.

13.) Neuregelung der Bestimmungen des KJBG über die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit.

14.) Regelung des Reisezeitenproblems in § 2 AZG.